

[nachfolgend: Die auftraggebende Partei]

erteilt hiermit der **sartorial rechtsanwälte ag** sowie nachfolgend
aufgeführten bei dieser Gesellschaft tätigen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

Stefan Müller, Rechtsanwalt
Dean Kradolfer, Rechtsanwalt
Elia Kaufmann, Rechtsanwalt

Titus Thoma, Rechtsanwalt
Annika Sonderegger, Rechtsanwältin

Raphael Koch, Rechtsanwalt
Nicola Lüdi, Rechtsanwalt

[nachfolgend: Die beauftragte Partei]

unter Einräumung des Substitutionsrechts je einzeln

Auftrag und Vollmacht

zur Beratung und Vertretung in folgender Angelegenheit:

-
1. Die beauftragte Partei ist **befugt**, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur **Wahrung der Interessen** der auftraggebenden Partei für notwendig oder angemessen erachtet. Sie kann insbesondere:
 - vor allem Behörden und Gerichten handeln;
 - eine Klage anerkennen und zurückziehen oder einen Vergleich schliessen;
 - ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen;
 - Zahlungen und sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen;
 - Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen;
 - abgeschlossene Vergleiche und Urteile vollziehen;
 - Zahlungen, Wertschriften, Streitgegenstände oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen bzw. herausgeben;
 - Schuldbetreibungen anheben und durchführen, einschliesslich Konkursbegehren stellen;
 - über den Streitgegenstand verfügen;
 - grundbuchliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten;
 - in Handelsregisterabschriften die vollmachtgebende Partei vertreten, u.a. HR-Anmeldungen unterzeichnen;
 - Verfügungen von Todes wegen, Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen hinterlegen und deponierte Exemplare herausverlangen;
 - Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.
 2. Die **Vollmacht darf übertragen werden**. Insbesondere umfasst die Vollmachtseteilung sämtliche der beauftragten Partei arbeitsrechtlich verpflichtete, in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte sowie deren Hilfspersonen, solange diese bei der Gesellschaft arbeitsrechtlich verpflichtet sind. Sie erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handelsunfähigkeit oder dem Konkurs der auftraggebenden Partei.
 3. Die auftraggebende Partei leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Sie verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen der beauftragten Partei. Vorbehältlich einer höheren Entschädigung gemäss kantonaler Honorarordnung, richtet sich das **Entgelt nach Zeitaufwand** und Auslagen i.d.R. gemäss separater Honorarvereinbarung, mindestens jedoch CHF 280.- je Stunde (zzgl. Barauslagen 4%; zzgl. MwSt). Die auftraggebende Partei verpflichtet sich, die beauftragte Partei nach Massgabe der Honorarvereinbarung zu entschädigen. Nach Rechnungsstellung leistet die auftraggebende Partei die Vergütung innerst 20 Tagen. **Bei Nichtleistung von verlangten Kostenvorschüssen oder Honorar ist die beauftragte Partei berechtigt, jederzeit jegliche Tätigkeit einzustellen.**
 4. Die auftraggebende Partei beauftragt die beauftragte Partei das Inkasso zu besorgen. Für allfällige Inkassogebühren steht der beauftragten Partei ein verkehrsübliches Entgelt zu. Zur Sicherung ihrer Ansprüche hat die beauftragte Partei ein **Pfandrecht** an den der auftraggebenden Partei zustehenden Sachen sowie Forderungen und anderen Rechten.
Die auftraggebende Partei **tritt** der beauftragten Partei zur Sicherung der Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibegebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen **zahlungshalber ab**.
 5. Die beauftragte Partei ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss ohne vorherige Anfrage zu vernichten, sofern diese nicht vorher zurückverlangt worden sind.
 6. Die auftraggebende Partei ist bis zur ausdrücklichen gegenteiligen Instruktion damit einverstanden, dass die beauftragte Partei im Rahmen der Erfüllung dieses Auftragsverhältnisses auf externe IT-Dienstleister in der Schweiz zurückgreifen kann und Kommunikationsmittel einsetzt (zum Beispiel **unverschlüsselte E-Mail**), die mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können.
 7. Die beauftragte Partei sowie deren Hilfspersonen sind im Rahmen des Mandates von der **Geheimhaltung** gegenüber allfälligen **Rechts-schutzversicherungen entbunden** und somit ermächtigt, diesen die notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und an diese zu korrespondieren.
 8. Die auftraggebende Partei nimmt zur Kenntnis und anerkennt eine **Haftungsbeschränkung** der beauftragten Partei und ihrer Hilfspersonen von CHF 2.0 Mio. gemäss Versicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung der beauftragten Partei (vgl. Art. 12 lit. f BGFA).
 9. Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **Schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von CH-9000 St.Gallen als zuständig**.

Die auftraggebende Partei:

(Ort, Datum)



Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind eingetragen im kantonalen Anwaltsregister mit schweizweiter Zulassung und Mitglieder eines kantonalen sowie des Schweizerischen Anwaltsverbandes (**SAV**). Wir sind Mitglieder der Industrie- und Handelskammern (**IHK**) St.Gallen-Appenzell und Thurgau.

CHE-270.758.899 MWST